

Religionsunterricht: Wichtige Informationen für Schulleitungen

(siehe RelUG idgF und insbesondere RS Nr. 2/2026¹)

Inhalt:

- Teilnahme am Religionsunterricht
- Organisation des Religionsunterrichtes
- Ausmaß des Religionsunterrichtes und Gruppenbildung
- Kooperation (Delegation)
- Anmeldung zum Freigegegenstand „Religion“
- Abmeldung
- Stundenplangestaltung
- Aufsicht
- Ethik
- Eintrag Schulnachrichten, Zeugnis
- Abschließende Prüfungen
- Religiöse Feiern

Teilnahme am Religionsunterricht:

Grundsätzlich:

Schüler/innen können einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft² oder einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft³ angehören. Sonst gelten sie als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft angehören, dürfen **nur am Unterricht der eigenen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** teilnehmen, für sie ist Religion ein **Pflichtfach**. Diese Schüler/innen dürfen am Religionsunterricht einer anderen Kirche/Religionsgesellschaft **nicht** teilnehmen, auch nicht im Rahmen eines Freigegegenstandes. Ausnahme: Kooperation (siehe unten)

¹ [RS 2/2026 Rundschreiben-Datenbank des BMB](#)

² Anhang A RS 2/2026, in der Reihenfolge des RS: Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Altkatholische Kirche, Orthodoxe Kirche, Armenisch-apostolische Kirche, Syrisch-orthodoxe Kirche, Koptisch-orthodoxe Kirche, Israelitische Religionsgesellschaft, Evangelisch-methodistische Kirche, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, Neuapostolische Kirche, Islamische Glaubensgemeinschaft, Buddhistische Religionsgesellschaft, Jehovas Zeugen, Alevitische Glaubensgemeinschaft, Freikirchen.

³ Anhang B RS 2/2026: Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft, Assyrische Kirche des Ostens, Bahá'í-Religionsgemeinschaft, Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich, Frei-Alevitische Glaubensgemeinschaft, Hinduistische Religionsgesellschaft, Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft, Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Sikh Glaubensgemeinschaft, Pfingstkirche Gemeinde Gottes, Vereinigte Pfingstkirche, Vereinigungskirche

Organisation des Religionsunterrichts:

Diese geschieht als „res mixta“ in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Fachinspektion und Schulqualitätsmanagement. Die Ansprechpartner/innen der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften finden Sie auf der Website der Bildungsdirektion/Präsidialbereich: <https://bildung-tirol.gv.at/ueber-uns/kontakt> (bitte etwas nach unten scrollen).

Für die inhaltliche und fachliche Ebene des Religionsunterrichtes sind ausschließlich die Kirchen/Religionsgesellschaften zuständig. Die Schulleitungen stellen in Zusammenarbeit mit den Schulqualitätsmanagement den schulorganisatorischen Rahmen zur Verfügung und führen die disziplinierte Beaufsichtigung am Schulstandort durch.

Ausmaß des Religionsunterrichts und Gruppenbildung:

Der Religionsunterricht wird prinzipiell **klassenweise organisiert**.

Eine Religionsunterrichtsgruppe kann gebildet werden, wenn am Religionsunterricht weniger als die Hälfte der Schüler/innen einer Klasse teilnehmen und die Gruppenbildung von der betreffenden Kirche/Religionsgemeinschaft als religionspädagogisch vertretbar beurteilt wird. Die Absprache mit den Fachinspektion ist also verbindlich.

Für die Berechnung von Religionsunterrichtsgruppen sind **sämtliche Schüler/innen** heranzuziehen, unabhängig von ihrem Bekenntnis sowie davon, ob sie den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand besuchen.

Die Reduktion der Wochenstundenanzahl auf nur eine Stunde kann vorgenommen werden, wenn am Religionsunterricht in einer **Klasse**

- weniger als 10 Schüler/innen teilnehmen und
- diese (weniger als 10) Schüler/innen zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen dieser Klasse sind

oder wenn am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichts**gruppe**

- weniger als 10 Schüler/innen teilnehmen und
- diese (weniger als 10) Schüler/innen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/innen jeder einzelnen Klasse sind.

Beispiele:

- Klasse mit 14 Schüler/innen, davon 7 katholisch: zwei Wochenstunden (zweite Bedingung nicht erfüllt - 7 sind nicht weniger als die Hälfte)
- Klasse mit 15 Schüler/innen, davon 7 katholisch: eine Wochenstunde (weil beide Bedingungen erfüllt sind).
- Klasse mit 15 Schüler/innen, davon 7 katholisch, eine Anmeldung zum Freifach von einem Schüler ohne religiöses Bekenntnis: 8 teilnehmende Schüler/innen – zwei Wochenstunden

Bei der Berechnung der **Mindestanzahl von drei Schüler/innen für das Zustandekommen des Religionsunterrichts** werden von der katholischen Kirche nur die Schüler/innen mit dem Bekenntnis der jeweiligen gesetzlich eingetragenen Kirche oder Religionsgesellschaft gezählt (nicht Schüler/innen mit Teilnahme als Freifach oder kooperativ aufgenommene Schüler/innen eines anderen Bekenntnisses). Das bedeutet: Katholischer Religionsunterricht kann **ab drei katholischen Schüler/innen** in einer Klasse oder Gruppe erteilt werden.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft **weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen** werden.

Eine Änderung des Wochenstundenausmaßes aufgrund einer Änderung der Zahl der Schüler/innen in einer Klasse oder Religionsunterrichtsgruppe ist **nur bis zum 1. Oktober** des jeweiligen Schuljahres möglich.

Kooperation (Delegation):

Wenn eine Kirche/Religionsgesellschaft keinen Religionsunterricht in einer zumutbaren Entfernung anbieten kann, besteht in Einzelfällen unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer sogenannten „**Kooperationsvereinbarung**“ für **Schüler/innen zur Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen Kirche/Religionsgesellschaft**, der beide beteiligten Kirchen/Religionsgesellschaften schriftlich zustimmen müssen. Die beteiligten Kirchen/Religionsgesellschaften erklären, dass es sich beim jeweiligen Religionsunterricht um den eigenen Religionsunterricht handelt, einschließlich der Notengebung. Dies kann bei fehlendem Angebot an Religionsunterricht **von der Schulleitung initiiert** werden. Ein Informationsblatt dazu finden Sie [hier](#).

Anmeldung zum Freigegegenstand:

Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen **religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören, sowie Schüler/innen **ohne Bekenntnis** können am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft als **Freigegegenstand** teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder per Mail bei der Schulleitung, welche die jeweilige Religionslehrperson informiert und deren Zustimmung einholt. Eine Abmeldung vom Freigegegenstand während des Schuljahres ist nicht zulässig. Der Unterricht wird benotet, diese Schüler/innen zählen für Stundenausmaß/Gruppenbildung und erhalten ein Schulbuch.

Abmeldung:

Die gesetzlichen Vertreter/innen oder ab 14 die Schüler/innen selbst können sich **während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres** vom Religionsunterricht **schriftlich (oder per Mail) bei der Schulleitung abmelden**. Darüber wird die Religionslehrperson von der Schulleitung ohne Verzug informiert. Den Religionslehrpersonen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS

Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler/innen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind. Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig (außer bei verpflichtendem Ethikunterricht).

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu **unterlassen**. Es dürfen beispielsweise keine vorgefertigten Formulare zur Abmeldung ausgegeben werden.

Stundenplangestaltung:

Gerade im Hinblick auf den Umstand, dass Religion der einzige Pflichtgegenstand mit Abmeldemöglichkeit ist, bewirkt eine ungünstige Platzierung des Religionsunterrichtes im Stundenplan (Randstunden) eine Benachteiligung gegenüber allen anderen Pflichtgegenständen, wodurch es dem Religionsunterricht erschwert wird, seinen vom Gesetzgeber übertragenen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

Daher wird um **Beachtung** folgender **Grundsätze** bei der Festsetzung der Stundenpläne im Hinblick auf den Religionsunterricht ersucht:

- Von den beiden Religionsstunden ist zumindest eine nicht als Randstunde anzusetzen (gilt auch für den provisorischen Stundenplan zu Beginn des Schuljahres)
- Keine Doppelstunden für Religion
- Ist in einer Klasse nur eine Wochenstunde Religion, diese nicht an den Rand setzen.

Aufsicht:

Schüler/innen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 5 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005).

Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet, sondern etwa ein Stundentausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schüler/innen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen. Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler/innen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit von Schüler/innen im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

Ethik:

In **mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe** besteht für Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, im Fall der **Abmeldung** vom Religionsunterricht die **Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterricht** (gilt nicht für Polytechnische Schulen und Berufsschulen). Das gilt auch für Schüler/innen, für die der Religionsunterricht nicht zustande kommt.

Zusammengefasst:

- Schüler/innen, die einer **gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft** angehören, haben Religion als **Pflichtgegenstand**. Wenn sie sich davon innerhalb der ersten 5 Kalendertage des Schuljahres **abmelden**, müssen sie **verpflichtend** den **Ethikunterricht** besuchen. Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr.
- Schüler/innen **ohne religiöses Bekenntnis** oder jene, die **einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören, können mit Zustimmung der Religionslehrkraft am konfessionellen Religionsunterricht als Freifach teilnehmen. Wenn sie das nicht tun (können), ist **Ethik** ebenfalls **Pflichtgegenstand**.

Der Pflichtgegenstand Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schüler/innen der Schule angehört. Sind weniger als zehn Schüler/innen einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schüler/innen anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mindestens zehn beträgt.

Eintrag Schulnachrichten, Zeugnis:

Personalien: Beim Religionsbekenntnis ist von Amts wegen die **Zugehörigkeit** zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit den **in Klammer festgelegten Kurzbezeichnungen**⁴ (RS 2/2026, Anhang A, B) zu vermerken. Bei Schüler/innen ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.

Gegenstandsbezeichnung: „Religion“ ist in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ bei Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

Religion als Freigegegenstand: Nach „Religion“ ist die Bezeichnung der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, an deren Religionsunterricht teilgenommen wurde, mit den im RS 2/2026, Anhang C festgelegten Kurzbezeichnungen⁵ einzutragen (Ausnahme: Berufsschulen).

Zusammengefasst:

- Religion als Pflichtgegenstand: Beurteilung eintragen
- Abgemeldete Schüler/innen: Raum für die Beurteilung durchstreichen, kein Vermerk auf die Abmeldung zulässig

- Religion als Freigegegenstand (freiwillige Anmeldung von Schüler/innen ohne Bekenntnis oder von Schüler/innen einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft): „Religion“ in die Rubrik „Freigegegenstände“ mit Kurzbezeichnung und die Beurteilung eintragen (Ausnahme: Berufsschulen)

Wird der Unterrichtsgegenstand „Religion“ für Schüler/innen bis einschließlich der 8. Schulstufe, der Polytechnischen Schulen und der Berufsschulen in Tirol und Vorarlberg, die sich nicht vom Religionsunterricht abgemeldet haben, **nicht durchgeführt**, ist in der Beurteilung der Vermerk „nicht durchgeführt“ aufzunehmen.“ (Schüler/innen deren Religionsunterricht nicht zustande kommt, haben das Pflichtfach Ethik zu besuchen).

⁴ Beispiele: Katholische Kirche (röm.-kath.), Evangelische Kirche (evang. A.B. oder evang. H.B.), Orthodoxe Kirche (orth.), Armenisch-apostolische Kirche (armen.-apostol.), Israelitische Religionsgesellschaft (israel.), Islamische Glaubensgemeinschaft (islam. (IGGÖ)), Buddhistische Religionsgesellschaft (buddhist.), Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI), Freikirchen (freikl. (FKÖ))

⁵ kath., evang., islam. (IGGÖ), israel., altkath., Kirche Jesu Christi HLT, armen.-apostol., syr.-orth., kopt.-orth., orth., buddist., freikl., ALEVI, neuapostol.

Abschließende Prüfungen:

Im Rahmen der abschließenden Prüfungen können die Fächer „Religion“ oder „Ethik“ gewählt werden, wenn sie zumindest in der letzten Lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe (oder Semester) besucht wurden. Über nicht besuchte Schuljahre bzw. Semester ist eine Externistenprüfung abzulegen.

Religiöse Feiern:

Feierkultur ist ein wichtiges Element der Schulkultur insgesamt. Sie liegt in der Verantwortung der Schulleitung und der gesamten Schulgemeinschaft.

Handelt es sich um religiöse Feiern oder Feiern mit religiösen Elementen, gelten folgende Grundsätze:

Religiöse Feiern an Schulen können entweder als **religiöse Übungen** oder als **schulbezogene Veranstaltungen** durchgeführt werden. Die **Teilnahme** ist in jedem Fall **freiwillig**. Jene, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, sind von der Schule zu beaufsichtigen.

Religiöse Übung: Für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern können Unterrichtsstunden in Anspruch genommen werden.

Stundenausmaß: 30 Stunden in den APS, 15 Stunden in den AHS und BMHS

Verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der religiösen Übungen sind die Religionslehrpersonen der jeweiligen Schule - in guter organisatorischer Absprache mit der jeweiligen Schulleitung.

Die Diözese Innsbruck hat für sämtliche an religiösen Übungen des katholischen Religionsunterrichts teilnehmenden Begleitpersonen (Religionslehrer/innen, sonstige Begleitpersonen) eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen.

Schulbezogene Veranstaltung: Religiöse Übungen können durch Beschluss des Schulforums/ Schulgemeinschaftsausschusses zu schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG erklären werden, die Verantwortung liegt dann bei der Schulleitung (inkl. der Bereitstellung von erforderlichen Begleitpersonen).

Schulveranstaltung: Veranstaltungen mit **gemeinschaftserzieherischen Aufgaben** (z.B. interkulturelle Feiern für alle) können auch als Schulveranstaltungen organisiert werden – die **Teilnahme** ist dann **verpflichtend**. Solche schulischen Feiern können unterschiedliche religiöse Elemente enthalten und stehen in der Gesamtverantwortung der Schulleitung.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mag. Elisabeth Hammer

elisabeth.hammer@dibk.at

0512/2230-5100 | ☎ 0676/8730-5100

Schulrecht: Dr. Cornelia Cassan-Juen

cornelia.cassan-juen@dibk.at

0512/2230-5102 | ☎ 0676/8730-5102